

Wir fördern Arbeit



Landesprogramm Arbeit: Gefördert durch
die Europäische Union, Europäischer Sozialfonds (ESF),
und das Land Schleswig-Holstein



Schleswig-Holstein
Ministerium für Wirtschaft,
Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus

Leitfaden Informations- und Öffentlichkeitsarbeit

Landesprogramm Arbeit Förderperiode 2014-2020

Stand Februar 2019

Inhalt:

1. Einführung.....	3
2. Rechtsgrundlagen.....	4
3. Detaillierte Vorgaben im Überblick.....	4
4. Medien für Publizitätsmaßnahmen.....	6
5. Formen der Dokumentation der ESF-Beteiligung	6
6. Die Wort-Bild-Marke des Landesprogramms Arbeit.....	7
7. Verwendung des EU-Emblems	8
8. Publikationsmaßnahmen der ESF-Verwaltungsbehörde.....	10
9. Kosten für die Publizitätsmaßnahmen.....	12
10. Medienmonitoring	12
11. Nichteinhaltung der Vorschriften	13
12. Ansprechpartner	13

Herausgeber:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 94
24105 Kiel

Stand: Februar 2019

Das Ministerium im Internet:

<https://www.schleswig-holstein.de/wirtschaftsministerium>

Das Landesprogramm Arbeit im Internet:

<https://www.schleswig-holstein.de/esf>

1. Einführung

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist das wichtigste Instrument der Europäischen Union für die Förderung von Beschäftigung und sozialer Eingliederung. Der ESF hilft den Menschen, einen (besseren) Arbeitsplatz zu finden, benachteiligte Gruppen in die Gesellschaft zu integrieren und bessere Chancen für alle zu schaffen. Dazu investiert er in die Menschen Europas und ihre Kompetenzen:

Beschäftigte und Arbeitslose, Jung und Alt. Jedes Jahr unterstützt der Fonds etwa 15 Millionen Menschen in ganz Europa. Auch in Schleswig-Holstein hilft der ESF den Menschen dabei, sich beruflich weiterzuentwickeln und ihre Potentiale besser zu nutzen.

Die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit zum ESF-OP ist ein wichtiger Bestandteil des Landesprogramms Arbeit (LPA) und soll die Öffentlichkeit, Multiplikatoren, (potenziell) Begünstigte sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer an ESF-geförderten Projekten über die Förderung der EU informieren. Im Mittelpunkt stehen die Fördermöglichkeiten und -ziele des ESF, seine Rolle und die Ergebnisse der ESF-Förderung im Rahmen der Europäischen Investitions- und Strukturfonds. Mit den Kommunikationsmaßnahmen wird herausgestellt, dass die Europäische Union nachhaltige und hochwertige Beschäftigung fördert, die Mobilität der Arbeitskräfte unterstützt, die soziale Inklusion fördert, Armut und Diskriminierung bekämpft und in Bildung, Aus- und Berufsbildung und lebenslanges Lernen investiert. Auch der Beitrag zu den bereichsübergreifenden Zielen - Nachhaltigkeit, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie Gleichstellung von Männern und Frauen - soll dargestellt werden.

Neben der ESF-Verwaltungsbehörde im für Arbeit zuständigen Ministerium des Landes Schleswig-Holstein haben auch die Zuwendungsempfänger und Begünstigten Verpflichtungen zur Kommunikation und Information und müssen im Einklang mit den EU-Vorgaben und Bestimmungen die Öffentlichkeit über die Vorhaben informieren. Dieser Leitfaden enthält Regelungen zur Gestaltung der Öffentlichkeitsmaßnahmen und unterstützt damit die Zuwendungsempfänger bei der Umsetzung dieser Anforderungen und Verpflichtungen. Darüber hinaus werden die zentralen Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit der ESF-Verwaltungsbehörde vorgestellt.

2. Rechtsgrundlagen

Die Anforderungen der Europäischen Kommission für Publizitätsmaßnahmen sind festgelegt in:

- der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 (Allgemeine Verordnung), Artikel 115 in Verbindung mit Anhang XII sowie
- der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014 der EU-Kommission vom 28. Juli 2014, Kapitel II und Anhang II u.a. zu technischen Merkmale der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen für Vorhaben.

Die Verordnungen können auf der Webseite der Investitionsbank Schleswig-Holstein heruntergeladen werden: <https://www.ib-sh.de/lpa>.

3. Detaillierte Vorgaben im Überblick

Die nachstehenden Publizitätsvorschriften betreffen alle aus dem ESF geförderten Vorhaben im Land Schleswig-Holstein und alle Informations- und Kommunikationsmaßnahmen der Zuwendungsempfänger.

Die Zuwendungsempfänger und Träger der Vorhaben erklären sich gemäß Ziffer 3.2 Nr. 1 des Anhangs XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 mit Annahme des Zuwendungsbescheides einverstanden, in die öffentliche Liste der Vorhaben aufgenommen zu werden. Teilnehmende natürliche Personen werden in dem Verzeichnis nicht namentlich genannt, sondern nur juristische Personen.

Ferner ist jede Zuwendungsempfängerin oder jeder Zuwendungsempfänger gemäß Ziffer 2.2 des Anhangs XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 verpflichtet, die an dem Vorhaben teilnehmenden Personen und andere Beteiligte (Unternehmen, Verbände, Partnerorganisationen etc.) sowie die breite Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Mitfinanzierung des Vorhabens durch den ESF zu informieren.

Dies bedeutet im Einzelnen:

- Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen muss der Zuwendungsempfänger auf die Unterstützung durch den ESF hinweisen, indem er das **Logo der EU verwendet** (Details unter 7.) und einen Hinweis auf den ESF aufnimmt. Dazu ist mindestens die unter Ziffer 6 genannte **Wort-Bildmarke des Landesprogramms Arbeit** zu verwenden.
- Während der Durchführung eines Vorhabens muss:
 - soweit der Zuwendungsempfänger über eine Webseite verfügt, auf dieser eine kurze **Beschreibung des Vorhabens** eingestellt werden, die im Verhältnis zum Umfang der Unterstützung steht, in der auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und die finanzielle Unterstützung durch den ESF hervorgehoben wird. **Die Wort-Bildmarke des Landesprogramms Arbeit** ist auf der Webseite ebenfalls deutlich erkennbar zu platzieren und eine **Verlinkung zur Seite der EU-Fonds** (<https://www.schleswig-holstein.de/eu-sh>) **oder auf die ESF-Webseite** des für Arbeit zuständigen Ministeriums (<https://www.schleswig-holstein.de/esf>) vorzunehmen.
 - wenigstens ein **Plakat** (Mindestgröße A3) mit Informationen zum Projekt, mit dem auf die finanzielle Unterstützung durch die Union hingewiesen



wird, an einer gut sichtbaren Stelle etwa im Eingangsbereich eines Gebäudes angebracht werden. Die ESF-Verwaltungsbehörde stellt eine entsprechende Vorlage zum Druck auf der Webseite der IB.SH zur Verfügung.



- Der Zuwendungsempfänger stellt sicher, dass die **Teilnehmenden** über die Finanzierung aus dem ESF unterrichtet werden. Alle Unterlagen, die sich auf die Durchführung eines Vorhabens beziehen, einschließlich der diesbezüglichen

Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen, enthalten einen Hinweis darauf, dass das Landesarbeitsmarktprogramm aus dem ESF unterstützt wurde.

- Sofern der Zuwendungsempfänger eine Zuwendung von insgesamt mehr als **500.000 Euro** für ein durchgeführtes Projekt erhalten hat, muss spätestens **drei Monate nach Abschluss des Projektes** dauerhaft ein **Acryl-Plexiglasschild** an einer gut sichtbaren Stelle angebracht werden. Das Schild ist bei der ESF-Verwaltungsbehörde erhältlich (siehe Ziffer 8).

4. Medien für Publizitätsmaßnahmen

Für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Beteiligten dienen beispielsweise:

- Informations-, Arbeits- und/oder Beratungsunterlagen,
- Flyer und Broschüren,
- Plakate und Banner,
- Internetauftritt / Soziale Medien,
- Pressemitteilungen und –berichte,
- Veranstaltungen,
- Präsentationen,
- Hinweis- und Erinnerungstafeln.

5. Formen der Dokumentation der ESF-Beteiligung

Auf die Beteiligung des ESF an der Gesamtfinanzierung eines Vorhabens ist hinzuweisen. Dies kann beispielsweise durch folgenden Textbaustein geschehen:

- „Das Vorhaben XX wird aus dem Landesprogramm Arbeit mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert. Mehr Informationen im Internet: <https://www.schleswig-holstein.de/esf>“.
- Insbesondere bei Pressemitteilungen und Publikationen kann zusätzlich folgender Textbaustein verwendet werden:
„Das Landesprogramm Arbeit ist das Arbeitsmarktprogramm der Landesregierung für die Jahre 2014-2020. Schwerpunkte sind die Sicherung und Gewinnung von Fachkräften, die Unterstützung bei der Integration von Menschen, die es beson-

ders schwer haben, in den ersten Arbeitsmarkt zu kommen und die Förderung des Potentials junger Menschen. Das Landesprogramm Arbeit hat ein Volumen von etwa 240 Millionen Euro, davon stammen knapp 89 Millionen Euro aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF). Mehr Informationen im net: <https://www.schleswig-holstein.de/esf>“.

6. Die Wort-Bild-Marke des Landesprogramms Arbeit

Um **visuell** auf die ESF-Förderung und auf die Förderung aus dem Landesprogramm Arbeit aufmerksam zu machen, ist die Wort-Bild-Marke des Landesprogramms Arbeit deutlich sichtbar und entsprechend der Gestaltungsvorschriften zu verwenden.

Wir fördern Arbeit



Landesprogramm Arbeit: Gefördert durch die Europäische Union, Europäischen Sozialfonds (ESF), und das Land Schleswig-Holstein

Bei Medien wie Videos, Podcasts, sollte optisch und ggf. akustisch auf die ESF-Förderung aufmerksam gemacht werden.

Die Wort-Bild-Marke des Landesprogramms Arbeit steht auf der Webseite der IB.SH zum Download zur Verfügung: <https://www.ib-sh.de/lpa>.

Bei der Verwendung der Wort-Bild-Marke sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- Die Wort-Bild-Marke des Landesprogramms Arbeit (ESF-Landeslogo) ist ein eigenständiges Logo.
- Aufbau und Farbigkeit dürfen nicht verändert werden. Die farbige Darstellung ist immer vorzuziehen. Bei reinen Schwarz-Weiß-Produktionen kann eine Graustufenversion verwendet werden.
- Die Wort-Bild-Marke des Landesprogramms Arbeit soll auf weißem Hintergrund verwendet werden.
- Bei der Verwendung des Logos muss die Unterzeile lesbar sein. Dies sollte für alle Materialien individuell geprüft werden.

- Der Schutzraum des Logos beträgt in der Breite und in der Höhe jeweils 15% der Breite bzw. Höhe des Logos. Dieser Schutzraum muss bei allen Logoanwendungen beachtet werden.
- Bei Verwendung mehrerer Logos ist die Wort-Bildmarke mindestens genauso groß darzustellen, wie das größte andere Logo.
- Die Farbtöne sind im Styleguide der Landesregierung festgelegt: <http://styleguide-sh.de>.

7. Verwendung des EU-Emblems

Zusätzlich zu der Wort-Bild-Marke des Landesprogramms kann mit dem offiziellen Emblem der Europäischen Union auf die Unterstützung des Vorhabens durch die EU und den Europäischen Sozialfonds hingewiesen werden:



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

Das Logo steht auf der Webseite der IB.SH zum Download zur Verfügung:
<https://www.ib-sh.de/lpa>.

Bei der Verwendung des EU-Emblems sind zahlreiche **Vorgaben** zu berücksichtigen:

- Die offiziellen Farben sind blau Pantone Reflex Blue und gelb Pantone Yellow. Details zur Farbdarstellung finden sich in dem Anhang II der DVO (EG) Nr. 821/2014 (Zum Download unter www.ib-sh.de/lpa).

Für Veröffentlichungen schwarz auf weiß wird die Fahne mit schwarzen Sternen auf weißem Hintergrund verwendet. Das Rechteck ist mit einer schwarzen Linie zu umgeben.



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

Details zur Darstellung:

- Auf Webseiten ist das EU-Emblem in Farbe darzustellen.
- Es ist stets deutlich sichtbar und so zu platzieren, dass es auffällt.
- Platzierung und Größe stehen im Verhältnis zur Größe und Beschaffenheit des verwendeten Materials oder Dokuments.
- Bei Darstellung auf einer Webseite erscheinen das EU-Emblem und der Hinweis auf die Union direkt nach Aufrufen der Webseite innerhalb des Sichtfensters eines digitalen Geräts, so dass der Nutzer nicht auf der Seite runterscrollen braucht. Der Hinweis auf den ESF erscheint auf derselben Webseite.
- Die Bezeichnung „Europäische Union“ wird immer ausgeschrieben.
- Es sind nur die in der Durchführungsverordnung aufgezählten Schriftarten zulässig.
- Je nach Hintergrund ist die Schriftfarbe schwarz, reflex blue oder weiß zulässig.
- Werden weitere Logos dargestellt, ist das EU-Emblem mindestens genauso hoch bzw. breit wie das größte der anderen Logos.
- Wenn ein farbiger Hintergrund nicht vermeidbar ist, sollte das Rechteck weiß umrahmt werden, wobei die Dicke des Rahmens einem Fünfundzwanzigstel der Höhe des Rechtecks entsprechen muss.

Das EU-Emblem kann als Datei heruntergeladen werden unter:

https://europa.eu/about-eu/basic-information/symbols/flag/index_de.htm.

Eine konkrete Beschreibung des EU-Emblems finden Sie im „Grafik-Handbuch zur europäischen Flagge (Europa-Emblem)“ unter:

<https://publications.europa.eu/code/de/de-5000100.htm>.

8. Publikationsmaßnahmen der ESF-Verwaltungsbehörde

In der vom ESF-Begleitausschuss verabschiedeten Kommunikationsstrategie für das Operationelle Programm 2014-2020 sind neben den Zielen und Zielgruppen auch die zentralen Elemente der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen aufgeführt.

Die Kommunikationsstrategie steht auf der Webseite des für Arbeit zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein zum Download zur Verfügung: <https://www.schleswig-holstein.de/esf>.

Zentrales Instrument für die Informations- und Kommunikationsmaßnahmen ist die Webseite des für Arbeit zuständigen Ministeriums unter <https://www.schleswig-holstein.de/esf>.

Auf dieser werden alle für den ESF relevanten Informations- und Kommunikationsangebote gebündelt.

Dazu gehört die Vorstellung der einzelnen Aktionen mit einer Projektkarte und den Adressen der juristischen Zuwendungsempfänger. Ggf. existierende Webseiten für die einzelnen Förderangebote sind von dieser Seite direkt zu erreichen (z.B. zu der Aktion „Frau und Beruf“ oder „Weiterbildungsbonus“).

Über die Webseite ist zudem die Liste der aus dem ESF geförderten Vorhaben (Artikel 115 Absatz 2 ESI VO) erreichbar. Die Überschriften der einzelnen Datenfelder erscheinen in Deutsch und Englisch.

Über eine direkte Verlinkung zur **IB.SH** (<https://www.ib-sh.de/lpa>) als zwischengeschaltete Stelle sind die rechtlichen Grundlagentexte sowie die Antragsformulare ebenfalls schnell abrufbar.



Zur **Unterstützung der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen** der Fördermittelempfänger sind u.a. folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Jeder Fördermittelempfänger erhält mit dem Zuwendungsbescheid Hinweise zur Durchführung von Kommunikationsmaßnahmen.
- Dieser Leitfaden mit Hinweisen zur Durchführung von Kommunikationsmaßnahmen kann von der Webseite der IB.SH heruntergeladen werden.
- Jeder Fördermittelempfänger kann die von der ESF-Verwaltungsbehörde erstellten Informationsmaterialien (z.B. Informationsfaltblätter für Teilnehmer, Logos und andere Vorlagen für eigene Veröffentlichungen) nutzen. Diese stehen auf der Webseite der IB.SH zur Verfügung.
- Es wird eine Vorlage für ein Eindruckplakat (mindestens im Format DIN A 3) mit den vorgegebenen Logos angeboten, die die Fördermittelempfänger mit Hinweisen auf ihre Vorhaben ergänzen und drucken lassen können.
- Projektträger erhalten von der ESF-Verwaltungsbehörde ein Acryl-Plexiglasschild (30 x 40 cm – siehe Abbildung), mit dem auf die Förderung durch den ESF und das Land hingewiesen wird.
- Auf Wunsch und je nach Verfügbarkeit werden Informationsmaterial, Flyer und andere Werbematerialien für eine geeignete Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung gestellt.
- Die ESF-Verwaltungsbehörde hat eine Reihe von Roll-Ups mit unterschiedlichen Motiven zum Landesprogramm Arbeit erstellt, die für Veranstaltungen etc. nach Verfügbarkeit kostenfrei bei der ESF-Verwaltungsbehörde ausgeliehen werden können. Den Transport muss dabei der Ausleiher organisieren.



Beispiele für Roll-Ups:



9. Kosten für die Publizitätsmaßnahmen

Die Kosten für die ESF-Publizitätsmaßnahmen sind nach Art und Umfang der Angemessenheit und Notwendigkeit im Rahmen des Kostenplans förderfähig. Sie sind, wie alle Projektausgaben, entsprechend bei der Antragstellung geltend zu machen. Es werden nur Kosten für projektspezifische Informationsmaßnahmen erstattet. Kosten für die Erstellung und den Druck von öffentlichkeitswirksamem Material (z.B. Projektwebseite, Projekt-Faltblatt, Roll-Ups, Plakate) werden nur erstattet, wenn das Material das Logo des Landesprogramms Arbeit enthält und die vorstehenden Publikationshinweise berücksichtigt wurden.

10. Medienmonitoring

Die Projektträger sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich – spätestens zum 31. Januar für das Vorjahr – die IB.SH über ihnen bekannte Berichterstattungen in den Medien zu ihrem Projekt zu informieren. Bei Printmedien ist aus urheberrechtlichen Gründen ein Original der Veröffentlichung einzureichen. Fehlanzeige ist erforderlich.

11. Nichteinhaltung der Vorschriften

Eine Nichterfüllung der Publizitätsvorschriften kann dazu führen, dass z. B. abgerechnete Kosten nicht anerkannt werden oder der Bewilligungsbescheid aufgehoben wird.

12. Ansprechpartner

Publizitätsbeauftragter für den ESF in Schleswig-Holstein:

Stefan Hupe

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein, Postfach 7128, 24171 Kiel

Tel: 0431/988-4745, E-Mail: Stefan.Hupe@wimi.landsh.de.

Investitionsbank Schleswig-Holstein:

5526 - Arbeitsmarktförderung

Fleethörn 29-31, 24103 Kiel

Tel.: 0431/9905-2222, E-Mail: foerderprogramme@ib-sh.de.